

## Hinweise für die Ausbildung

### Einstellungstermine für Auszubildende:

Als günstigste Termine erweisen sich der 01. August bzw. 01. September jedes Jahres, da die Ausbildungszeit dann entweder am 31. Januar oder am 28. Februar nach 3½ Jahren endet. Die Winterprüfung findet i.d.R. im Januar / Februar statt. Somit ist die Ausbildungszeit optimal genutzt. Prinzipiell kann aber zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Ausbildungsverhältnis beginnen.

Der 1. Blockschulunterricht ist an der Kerschensteinerschule in der Regel im Dezember, daher sollte wenn möglich kein Auszubildender nach dem 01.01. eingestellt werden, da sonst der 1. Blockschulunterricht versäumt wird.

Auch Umschüler sollten so eingestellt werden, daß die Ausbildungszeit auf die Prüfungstermine ausläuft und die Blockschultermine wahrgenommen werden können. Die Sommerprüfung findet i.d.R. im Juni / Juli statt.

### Einstellungsformalitäten:

1. Zwischen dem Betrieb und dem Auszubildenden ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen, der an die zuständige Handwerkskammer einzusenden ist.  
Eine ärztliche Untersuchung hat der Auszubildende vorher vorzunehmen, sofern er noch nicht 18 Jahre alt ist. Das Attest ist dem Ausbildungsvertrag beizulegen.
2. Der Auszubildende ist formlos bei der Geschäftsstelle der Innung und bei der Kerschensteinerschule anzumelden  
(Kerschensteinerschule, Steiermärker Str. 72, 70469 Stuttgart-Feuerbach  
Tel: 0711 / 13 54 96, Fax: 0711 / 13 54 970)
3. Der Auszubildende ist bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Außerdem muß der Auszubildende dem Betrieb eine Lohnsteuerkarte vorlegen.

### Berufsschulunterricht:

Zum 1. Blockschulunterricht werden die Auszubildenden von der Kerschensteinerschule mit einem Merkblatt eingeladen. In diesem Merkblatt stehen dann die weiteren Blockschulzeiten.

### Teil 1 Gesellenprüfung:

Teil 1 der Gesellenprüfung findet in der Regel im 3. Block während des 2. Ausbildungsjahres statt. Dazu wird rechtzeitig von der Geschäftsstelle der Innung, mit einem Schreiben an die Ausbildungsbetriebe, zur Anmeldung aufgefordert.

## Teil 2 Gesellenprüfung:

### Winterprüfung:

Die Winterprüfung findet ca. Ende Januar/Anfang Februar jeden Jahres statt.

Zur Winterprüfung werden Auszubildende zugelassen, deren Ausbildungszeit zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März endet.

### Sommerprüfung:

Die Sommerprüfung findet ca. Juni/Juli statt.

Zur Sommerprüfung werden Auszubildende zugelassen, deren Ausbildungszeit zwischen dem 01. April und dem 30. September endet.

### Berichtsheft:

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

Ein Berichtsheft kann elektronisch oder handschriftlich geführt werden. Auf der Homepage der Innung ist ein Muster hinterlegt.

### Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:

Der Praktische Leistungswettbewerb (PLW) findet jedes Jahr im Herbst statt. Aus diesem Grunde sind Gesellenprüfungsarbeiten so zu wählen, daß diese für den PLW im Herbst zur Verfügung stehen.

### Walter –Heintel-Förderpreis

Der Leistungswettbewerb der Innung fördert begabte Junghandwerker. Prüflinge die in Theorie und Praxis mindestens eine 2,4 erreicht haben können teilnehmen. Die oder der Jahrgangsbeste erhält den Walter-Heintel-Förderpreis in Höhe von 500.-€

### Überbetriebliche Unterweisung:

Laut Beschluß der Delegiertenversammlung der Innung vom 24.04.82 müssen Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit eine überbetriebliche Unterweisung besuchen. Dazu wird von der Innung während des 2. Ausbildungsjahres ein in Stuttgart-Feuerbach Kurs belegt.

### Informationen zur Ausbildung:

Die Umsetzungshilfe zur Unterstützung der betrieblichen Ausbildungspraxis wurden vom BiBB veröffentlicht. Die Umsetzungshilfen sind auf der Homepage der Innung als Download hinterlegt.

# **Richtlinien zur Kürzung der Ausbildungszeit sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung**

## Kürzung der Ausbildungszeit:

### 1. Kürzung bei vorherigem Schulbesuch

- a) Die Handwerkskammer kürzt auf Antrag gemäß § 27a Abs. 2 HwO die Ausbildungszeit bei:

Absolventen von Schulen mit dem Zeugnis „Mittlerer Reife“ (Fachhochschulreife) um ein halbes Jahr,

Absolventen von Schulen mit dem Reifezeugnis (allgemeine und fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) um ein volles Jahr.

- b) Den Auszubildenden bzw. Auszubildenden wird grundsätzlich empfohlen, zunächst die beruflichen Leistungen abzuwarten und erst später einen Kürzungsantrag nach § 27a Abs. 2 HwO zu stellen.

## Vorzeitige und ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung

### 1. Eine vorzeitige Zulassung nach § 37 Abs. 1 HwO kann erfolgen, wenn:

- a) der Auszubildende schriftlich bestätigt, daß der Lehrling im bisherigen Verlauf der Ausbildungszeit über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und damit das Ausbildungsziel vorzeitig erreicht hat (Leistungszeugnis).
- b) die Zwischenprüfungszeugnisse gute Ergebnisse aufweisen (bis zu 2,4)
- c) das letzte Halbjahreszeugnis in den berufsbezogenen Unterrichtsfächern der Berufsschule eine gute Durchschnittsnote (bis zu 2,4) aufweist, wobei kein berufsbezogenes Unterrichtsfach schlechter als mit „befriedigend“ bewertet sein darf,
- d) sichergestellt ist, daß der Lehrling bis zur Gesellenprüfung den Lehrstoff der dritten Berufsschulklasse beherrscht,
- e) die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und
- f) die Ableistung der vollen Ausbildungszeit für den Lehrling keine unbillige Härte bedeuten würde.

## Mindestausbildungszeit

1. Die Mindestausbildungszeit für die betriebliche Ausbildung beträgt bei einer 3½-jährigen Ausbildungszeit **30 Monate**
2. Eine Verbindung von Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 27a Abs. 2 HwO / § 29 Abs. 2 BBig und einer vorzeitigen Zulassung zur Gesellen- oder Abschlußprüfung gemäß § 37 Abs. 1 HwO / § 40 Abs. 1 BBig ist möglich, solange die Mindestausbildungszeit nicht unterschritten wird.
3. Die Mindestausbildungszeit bei Umschulungsverhältnissen beträgt grundsätzlich **24 Monate**.

Gemeinsame Bestimmungen:

Anträge sind zu stellen:

- a) für die Kürzung der Ausbildungszeit zusammen mit der Vorlage des Berufsausbildungsvertrages zur Registrierung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse.
- b) für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung
  - bis zum 01. März für die Sommergesellenprüfung
  - und bis zum 01. September für die Wintergesellenprüfungauf dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Formblatt.

Die erforderlichen Nachweise (Abschlußzeugnis von Realschule, Gymnasium oder Berufsschule, Leistungszeugnis des Ausbildungsbetriebes, Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, letztes Halbjahreszeugnis oder Berufsschulabschluß-Zeugnis, Kursbescheinigungen, Arbeitsnachweise usw.) sind im Original oder beglaubigter Abschrift zusammen mit dem Antrag einzureichen.

### Empfehlung der Innung:

Die Kürzung von Ausbildungsverhältnissen sollte in Einzelfällen nur dann beantragt werden, wenn wirklich überdurchschnittliche Leistungen vorliegen. Es ist dabei auch zu bedenken, daß der Lehrplan der Berufsschule auf die normale Ausbildungsdauer ausgerichtet ist und jede Kürzung zu Schwierigkeiten bei der Erlernung der theoretischen Kenntnisse führen kann.